

## Antrag S 01: Ergänzende Befugnisse der Ombudsperson

Laufende Nummer: 1

Antragsteller*in:	geschäftsführender Landesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	S - Satzungsänderungsanträge

Der Landeskongress möge beschließen:

### 1 § 10 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

#### 2 § 10 Ombudsperson

3 (1)Die Ombudsperson wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie darf kein Wahlamt  
4 nach dieser Satzung innehaben oder Vorsitzender solcher Gremien im Landtag sein, die  
5 sich mit der politisch-programmatischen Arbeit befassen. § 6 Absatz 5 gilt  
6 entsprechend.

7 (2)Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und  
8 Beschlüsse der Landeskongresse durch den Landesvorstand und den erweiterten  
9 Landesvorstand und **legt stellt** hierzu **jedem** Landeskongress **vor Entlastung des**  
10 **geschäftsführenden Landesvorstandes** einen **Übersicht Bericht** vor. Die Ombudsperson  
11 kann an Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Landesvorstandes ohne  
12 Stimmrecht teilnehmen. Sie kann durch Beschluss des Landesvorstandes von einzelnen  
13 Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Außerdem ist die Ombudsperson die erste  
14 Anlaufstelle für soziale Probleme innerhalb des Verbandes. Die Zuständigkeit des  
15 Landesschiedsgerichts bleibt unberührt.

16 (3)Richtet der Landesverband mehr als einen Landeskongress pro Jahr aus, so ist die  
17 Ombudsperson auf einem anderen Landeskongress als der Landesvorstand zu wählen.  
18 Nachwahlen zum Landesvorstand infolge des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern  
19 des Landesvorstands oder der Ombudsperson auf demselben Landeskongress sind  
20 unschädlich.

21 (4)Die Amtszeit einer zeitgleich mit den regulären Landesvorstandswahlen gewählten  
22 Ombudsperson, verkürzt sich abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 auf sechs Monate.

23 ~~(5)Absatz 3 entfaltet nach dem 79. (ordentlichen) Landeskongress Wirkung.~~

24 **(5)Die vorzeitige Abberufung der Ombudsperson erfolgt durch den Landeskongress**  
25 **mittels eines konstruktiven Misstrauensvotums, nach Maßgabe der Geschäftsordnung des**  
26 **Landeskongress.**

27

### 28 Nach § 10 der Satzung wird folgender § 10a eingefügt:

#### 29 § 10a Befugnisse der Ombudsperson

30 **(1)Stört ein Mitglied eine Veranstaltung des Landesverbandes durch Handlungen, die**

31 den ordnungsgemäßen Ablauf erheblich beeinträchtigen, insbesondere durch  
32 Tätlichkeiten, Beleidigungen, diskriminierende oder herabwürdigende Äußerungen oder  
33 vergleichbare Verhaltensweisen, kann die Ombudsperson gegen das Mitglied geeignete  
34 Maßnahmen ergreifen, insbesondere eine Ermahnung, eine Verwarnung oder den Ausschluss  
35 von der weiteren Teilnahme an der laufenden Veranstaltung.

36 (2)Der Landeskongress ist von Absatz 1 ausgenommen. Erfasst sind jedoch  
37 Nebenveranstaltungen anlässlich von Landeskongressen, die nicht der Sitzungsleitung  
38 durch das Präsidium unterliegen. Bei digitalen Veranstaltungen gilt das Hausrecht  
39 entsprechend. Dies umfasst insbesondere das Recht, Teilnehmende stummzuschalten, aus  
40 der digitalen Konferenz auszuschließen oder deren Beiträge zu löschen.

41 (3)Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind sofort vollziehbar. Der geschäftsführende  
42 Landesvorstand kann solche Maßnahmen mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder  
43 vorläufig außer Kraft setzen. Maßnahmen sind dem betroffenen Mitglied spätestens  
44 innerhalb von drei Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss eine  
45 Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, die insbesondere über das Recht zur Anrufung des  
46 Landesschiedsgerichts und die hierfür geltende Frist belehrt. Das betroffene Mitglied  
47 kann binnen eines Monats Klage vor dem Landesschiedsgericht erheben.

48 (4) Hält die Ombudsperson es nach einem erheblichen Fehlverhalten im Sinne des  
49 Absatzes 1 für erforderlich, kann sie dem geschäftsführenden Landesvorstand  
50 vorschlagen, gegenüber dem betroffenen Mitglied befristete Teilnahme- oder  
51 Verhaltensbeschränkungen für künftige Veranstaltungen des Landesverbandes, mit  
52 Ausnahme des Landeskongresses, zu verhängen.

53 (5)Über Vorschläge nach Absatz 4 entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand mit  
54 der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Die Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied  
55 unverzüglich schriftlich mitzuteilen und muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.  
56 Das Mitglied kann binnen eines Monats Klage vor dem Landesschiedsgericht erheben.

57 (6)Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes Adressat einer Maßnahme  
58 nach den Absätzen 1 bis 5, entscheidet anstelle des geschäftsführenden  
59 Landesvorstandes unmittelbar das Landesschiedsgericht. In den Fällen der Absätze 1  
60 und 2 bleibt die Maßnahme bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichts sofort  
61 vollziehbar.

62 (7)Das Hausrecht des Landesverbandes im Übrigen sowie die Verhängung und Beantragung  
63 von Ordnungsmaßnahmen bleiben unberührt.

## Begründung

erfolgt mündlich.

## Antrag S 02: Einführung einer Fördermitgliedschaft

Laufende Nummer: 2

Antragsteller*in:	geschäftsführender Landesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	S - Satzungsänderungsanträge

Der Landeskongress möge beschließen:

### 1 **In die Satzung wird folgender § 3a eingefügt:**

#### 2 **§ 3a Fördermitgliedschaft**

3 (1) Personen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die  
4 Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllen würden, können als Fördermitglieder  
5 aufgenommen werden.

6 (2) Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Sie besitzen  
7 insbesondere kein Stimmrecht, kein Antragsrecht sowie weder aktives noch passives  
8 Wahlrecht auf allen Ebenen der Jungen Liberalen Niedersachsen.

9 (3) Fördermitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Jungen Liberalen  
10 Niedersachsen teilzunehmen. Ein Anspruch auf Einladung besteht nur, soweit eine  
11 Einladung auch gegenüber ordentlichen Mitgliedern ausgesprochen wird.

12 (4) Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem  
13 geschäftsführenden Landesvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der  
14 geschäftsführende Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme  
15 besteht nicht.

16 (5) Fördermitglieder leisten einen monatlichen Beitrag an den Landesverband. Näheres  
17 regelt die Beitragsordnung gem. § 13.

18 (6) Die Fördermitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem  
19 geschäftsführenden Landesvorstand jederzeit beendet werden. Sie endet ferner durch  
20 Tod oder durch Ausschluss, über den der geschäftsführende Landesvorstand entscheidet.  
21 § 3 Absatz 3 lit. c, d, e und f finden entsprechende Anwendung.

### **Begründung**

erfolgt mündlich.

## Antrag S 03: Beitragsordnung des Landesverbandes

Laufende Nummer: 3

Antragsteller*in:	geschäftsführender Landesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	S - Satzungsänderungsanträge

Der Landeskongress möge beschließen:

1 **Der Landesverband gibt sich gem. § 13 der Satzung folgende**  
2 **Beitragsordnung:**

3 **Beitragsordnung der Jungen Liberalen Niedersachsen e.V.**

4 **§ 1 Allgemeines**

5 (1) Beiträge werden zentral durch den geschäftsführenden Landesvorstand erhoben.

6 (2) Die Beitragserhebung soll im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen.

7 (3) Beiträge sind halbjährlich fällig. Der Einzug erfolgt halbjährlich durch den  
8 Landesverband.

9 **§ 2 Ordentliche Mitglieder**

10 (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder richtet sich grundsätzlich  
11 nach den Bestimmungen der jeweiligen Untergliederung.

12 (2) Hat eine Untergliederung keine eigenen Beiträge festgelegt, gilt der Beitrag nach  
13 Absatz 3.

14 (3) Der monatliche Beitrag beträgt 5,00€.

15 (4) Für Mitglieder, die keiner Untergliederung zugeordnet sind, gilt ebenfalls Absatz  
16 3.

17 **§ 3 Fördermitglieder**

18 (1) Fördermitglieder gem. § 3a der Satzung leisten einen monatlichen Beitrag in  
19 freiwillig gewählter Höhe, mindestens jedoch 6,00 €. Die Höhe des Beitrags kann mit  
20 einer Frist von einem Monat vor Fälligkeit des nächsten Beitrags durch schriftliche  
21 Mitteilung gegenüber dem geschäftsführenden Landesvorstand gesenkt werden. Eine  
22 Erhöhung des Beitrags ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem  
23 geschäftsführenden Landesvorstand möglich.

24 (2) Fördermitglieder legen bei Antragstellung fest, ob ihr Mitgliedsbeitrag  
25 vollständig (100 %) beim Landesverband verbleibt oder zu gleichen Teilen (50 %/50 %)   
26 zwischen dem Landesverband und der für sie zuständigen Untergliederung aufgeteilt  
27 wird. Diese Festlegung kann mit einer Frist von einem Monat vor Fälligkeit des  
28 nächsten Beitrags durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem geschäftsführenden  
29 Landesvorstand geändert werden.

30 **§ 4 Umlage und Weiterleitung**

31 (1) Vom Beitrag jedes ordentlichen Mitglieds wird ein Betrag in Höhe von 2,00 €  
32 monatlich als Umlage für den Landesverband einbehalten. Die Umlage wird vom  
33 Landesverband auch dann einbehalten, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner  
34 Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

35 (2) Die verbleibenden Beiträge werden halbjährlich an die jeweiligen  
36 Untergliederungen ausgezahlt.

37 (3) Mitglieder, die keiner Untergliederung angehören, führen ihre Beiträge  
38 ausschließlich an den Landesverband ab.

39 (4) Der Landesverband informiert die Untergliederungen halbjährlich über säumige  
40 Beiträge ihrer Mitglieder.

#### 41 **§ 5 Ermäßigungen und Stundungen**

42 (1) Über Stundungen und Ermäßigungen entscheiden die zuständigen Untergliederungen.

43 (2) Im Falle des § 3 Absatz 4 entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand auf  
44 auf schriftlichen Antrag in besonderen Härtefällen über Stundungen, Ermäßigungen oder  
45 Erlass der Beiträge.

#### 46 **§ 6 Inkrafttreten**

47 Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Landeskongress mit  
48 sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen in den  
49 Beitragsordnungen der Untergliederungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

## **Begründung**

erfolgt mündlich.